Informationen für Arbeitsicherheit und Gesundheitsschutz

INFA

1/2006

Deregulierung und Bürokratieabbau

Unfallkasse Thüringen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

Was zur INFA zu sagen ist 3

Deregulierung und Bürokratieabbau

Neue Wege 4
Technische Regeln der Betriebssicherheitsverordnung 5
Sicherheit im Schwimmbad – Deregulierung im Praxistest 6

Nachsorgeprojekt

Bilanz zum Amoklauf am
Gutenberg-Gymnasium, 26.04.2002 7

Kampagne

Wir sind da, bevor Sie uns brauchen. 8

Fakten

Ein Dankeschön an die Lebensretterinnen 9
Was passiert mit Arbeitsunfällen aus DDR-Zeiten? 9
Unfallkasse Thüringen geht „optischen Weg“ 10-11
Vor- und Entsorgung von Bargeld aus Geldautomaten
im Kundenbereich 12
Damit das Grillfest nicht zur brennenden Gefahr wird 13

Frage und Antwort 14

Mitteilungen 15

Impressum:

Nr. 1/2006, 14. Jahrgang

Nachdruck und Vervielfältigungen
nur mit Quellenangabe

Erscheinung: halbjährlich

Herausgeber:
Unfallkasse Thüringen
Telefon: 03621 777-222
Telefax: 03621 777-111
Internet: www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Renate Müller, Geschäftsführerin

Redaktionsteam:
Stephanie Robus und
Sabine Petzke

Gestaltung: UKT

Auflage: 4.500 Exemplare

Herstellung:
Druckhaus Gera GmbH

Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Regeln, Richtlinien… Sie alle bestimmen den Alltag im Arbeitsschutz. Für viele Unternehmen stellen sie ein erschwertes Arbeiten dar. Aber das sind die Spielregeln - Gesetze und Normen einzuhalten. Unsere erste Ausgabe 2006 widmet sich dem Thema: „Deregulierung und Bürokratieabbau“. Wir möchten Ihnen aufzeigen, ob die Deregulierung im Arbeitsschutz Vor- oder Nachteile bringt. Zum Beispiel setzt die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ zahlreiche andere UVVen außer Kraft. Bedeutet es wirklich Bürokratieabbau und Vereinfachung? Oder ist der Unternehmer mehr gefordert als bisher? Welche Rolle nimmt dabei die Unfallkasse Thüringen ein? Sie sehen, viele Fragen werfen sich auf.

Was zur INFA zu sagen ist

Der Bundesrat verlangt nur noch Minimal-Regelungen. Verordnungen und Richtlinien im Arbeitsschutz sollen ganz gestrichen werden. Mit dem Ziel, Unternehmen, die unter immer stärkeren Kostendruck leiden, zu entlasten. So argumentiert der Städte- und Gemeindebund: „Sicherheit ja, aber sie muss bezahlbar sein.“

Richten wir unseren Blick über die Grenzen von Thüringen nach Bayern. Von dort erreichten uns Meldungen über Einstürze einer Eishalle und von einem Supermarkt. Sie veranlassten, dass Bundesbauminister Tiefensee einen TÜV für Gebäude fordert. Ein gesetzlich vorgeschriebener TÜV kostet den Kommunen im Freistaat viel Geld. Um anfallende Kosten gering zu halten, sollen auftretende Mängel genauer unter die Lupe genommen werden. Schon bewegen wir uns wieder im Kreislauf der Deregulierung…

Interessante Beiträge greifen das Thema auf und nehmen die Problematik in den Fokus.

Das Redaktionsteam

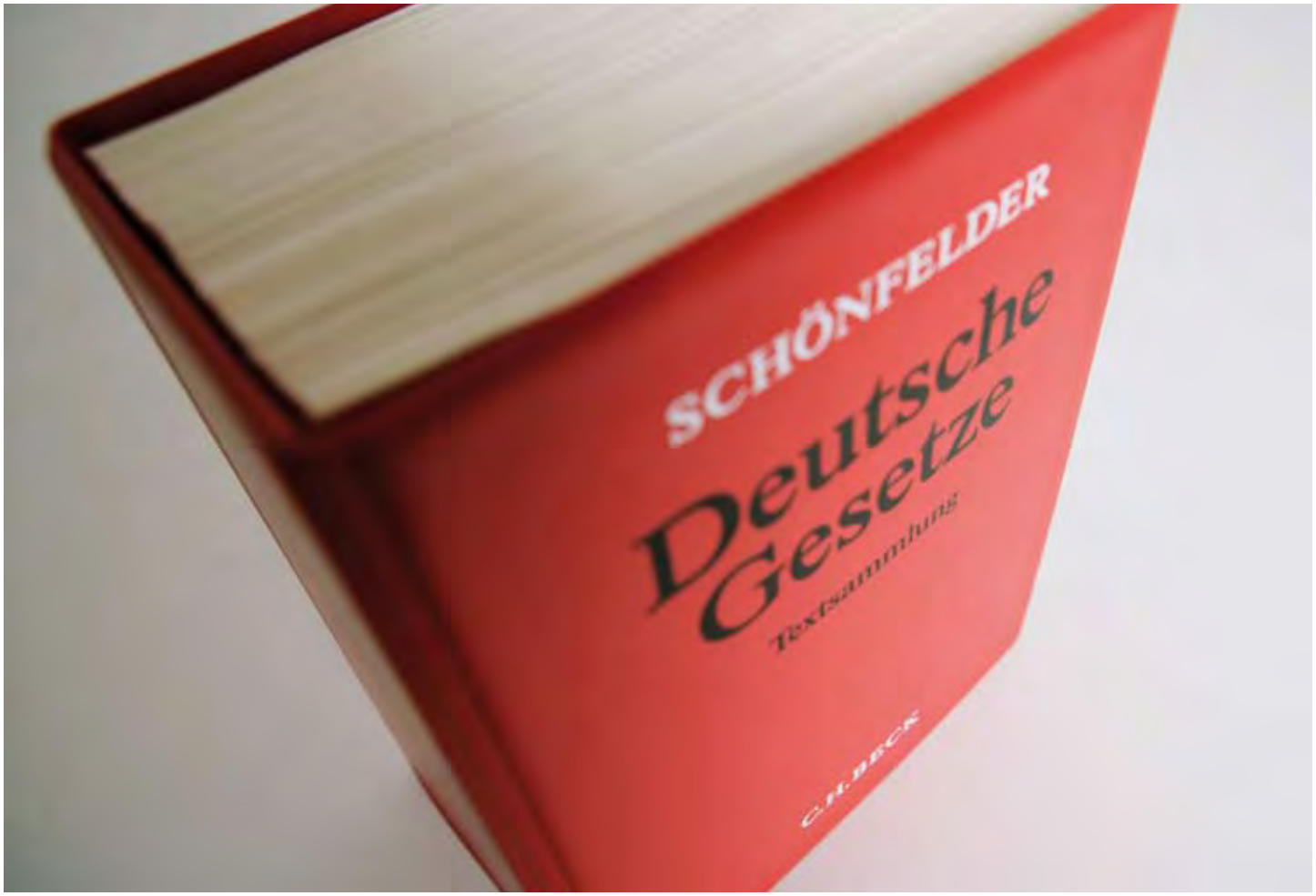

Neue Wege

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“ stellt die Ziele unserer Bundesregierung vor.
Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung wird eine Straffung der Organisation und die Schaffung leistungsfähiger Unfallversicherungsträger angestrebt. Die Wege dorthin sind noch nicht klar definiert. Ein zielgenaues Leistungsrecht und ebensolche Prävention müssen dabei eine Rolle spielen.
Die Gesundheitsvorsorge ist in diesem Vertrag als ein wichtiges Ziel aufgeführt und einem ganzheitlichen Ansatz unterworfen. Gesunde Ernährung und Bewegung wurden als gesamtgesellschaftliches Problem erkannt und gemeinschaftliche Lösungen angestrebt. Der Vernetzungsgedanke von verschiedenen Institutionen unter Einbeziehung der Länder wird verfolgt.
Die Unfallkasse Thüringen hat dieses Thema aufgegriffen und wird sich im Jahr 2006 der Thematik „betriebliche Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement“ verstärkt widmen. Sowohl im Rahmen der Seminarveranstaltung als auch in gezielten Aktivitäten sowie Projekten wird dieses gesamtgesellschaftliche Anliegen Schwerpunkt sein.

Unter der Überschrift „Deutschland – Sportland“ wird Prävention gegen zunehmenden Bewegungsmangel insbesondere bei Kindern und Jugendlichen thematisiert. Dem Schulsport ist hierbei die höchste Priorität zuzuordnen.

Eine weitere Zielstellung ist in Zeiten knapper Kassen die Entlastung der Bürger und Wirtschaft von Bürokratiekosten. Als Mittel werden zum Beispiel die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren oder auch die Begrenzung der Verpflichtung von Betrieben zur Bestellung von Beauftragten benannt. Auch die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Kleinbetrieben soll auf den Prüfstand gestellt und vereinfacht werden.

Nicht nur das die Politik der Deregulierung im deutschen Recht hier konsequent weitergeführt wird, auch den Verpflichtungen der europäischen Verträge werden hierdurch Rechnung getragen.
Die bisherige Verfahrensweise der Umsetzung von europäischen Richtlinien im Arbeits- und Gesundheitsschutz in nationales Recht war unterschiedlich. Der deutliche Trend nur einen Handlungsrahmen vorzugeben, zog sich durch alle Verordnungen. Dieser Rahmen muss nun vom Unternehmer selbstständig mit Leben erfüllt werden. In großen Unternehmen ist dies meist kein Problem, dort sind Fachleute präsent. Kleine Unternehmen haben gerade da schon eher Probleme. Beispielsweise die entkernte Arbeitsstättenverordnung umzusetzen. Eine Gefährdungsbeurteilung hilft dabei. Funktionieren tut diese nur, wenn fachlich versierte Personen sich mit diesem Thema befassen. Gestiegene Eigenverantwortung der Unternehmen muss mit eingekauftem Fachwissen Rechnung getragen werden. Hierfür stehen zum Beispiel die Sicherheitsfachkraft und der Betriebsarzt zur Beratung bereit.
Die Unfallkasse Thüringen entlastet die Unternehmen im öffentlichen Dienst von ihrer Haftung im Falle eines Arbeitsunfalles. Es sei denn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist im Spiel. Das Eis ohne fachlich kompetente Unterstützung wird dünner. Beratung durch die Fachleute der Abteilung Prävention kann und will helfen, aber eigenes Engagement der Verantwortlichen ist dadurch nicht zu ersetzen.

Dr.-Ing. Klaus Zweiling
Fachbereichsleiter Prävention

Technische Regeln der Betriebssicherheitsverordnung

In Deutschland hat sich ein umfangreiches und über Jahrzehnte gewachsenes staatliches und berufsgenossenschaftliches Vorschriften- und Regelwerk entwickelt. Dieses muss mit den im Europäischen Wirtschaftsraum gültigen Richtlinien harmonisieren und dem Trend der Wirtschaftspolitik gerecht werden. Es hat deshalb eine Anpassung und umfassende Neuordnung, Deregulierung und Zurückziehung von Arbeitsschutzvorschriften eingesetzt. Mit der Betriebssicherheitsverordnung wurde eine übergreifende Verordnung erlassen, die sowohl die Bereitstellung, Benutzung und Überprüfung von Arbeitsmitteln, das Betreiben überwachungsbedürftiger Anlagen als auch die Organisation des Arbeitsschutzes umfasst. Ziel dieser Verordnung ist die Beschreibung eines umfassenden Schutzkonzeptes, das auf alle ausgehenden Gefährdungen anwendbar ist. Zur konkreteren Ausfüllung und Erläuterung der Betriebssicherheitsverordnung werden Technische Regeln geschaffen. Sie sollen deren Schutzziele näher beschreiben und beispielhaft technische Lösungen für betriebliche Schutzmaßnahmen nennen, um das Sicherheitsniveau zu erreichen. Ihre Anwendung löst die Vermutungswirkung aus, d. h., der Unternehmer kann davon ausgehen, dass die Anforderungen der Verordnung in diesem Bereich erfüllt sind. Die Technischen Regeln müssen jedoch nicht zwingend eingehalten werden. Der Unternehmer kann von ihnen abweichen, muss aber ggf. der zuständigen Arbeitsschutzbehörde nachweisen, dass seine gewählte Alternativlösung der Betriebssicherheitsverordnung gerecht wird. Seine Flexibilität und sein Handlungsspielraum wird größer, aber gleichzeitig erhöht sich auch seine Eigenverantwortung. Die neuen Technischen Regeln sollen dem Unternehmer eine Hilfe bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung bieten.

Das technische Regelwerk ist deshalb gefährdungsbezogen aufgebaut und soll dem Anspruch, möglichst unabhängig von technischen Entwicklungen, gerecht werden. Die Schaffung derart anspruchsvoller und umfangreicher Technischer Regeln, die einerseits Konkretes enthalten anderseits aber auch die Gestaltungsspielräume der Unternehmer nicht wesentlich einschränken sollen, kommt einem Spagat gleich. Der zuständige Ausschuss für Betriebssicherheit hat zur Realisierung dieses Mammutprojektes Unterausschüsse gebildet, die für die Erarbeitung von Regeln in einem Themenfeld zuständig sind. Ein Koordinierungsgremium soll bei der Erarbeitung übergreifende Fragen klären helfen und mögliche Doppelregelungen vermeiden helfen. Es gibt derzeit die Unterausschüsse:

- Allgemeines und Grundlagen,
- Werkzeuge und Geräte,
- Maschinen,
- Anlagen,
- Brand- und Explosionsschutz
- Aufzugsanlagen,
- Druckgeräteanlagen.

Technische Regeln sollen zum Beispiel zu den Themenbereichen: Gefährdungsanalysen, Ermitteln von Prüffristen, Dokumentationen, Prüfungen zu tätigkeitsbezogenen Gefährdungen, zu Arbeitsmitteln, zu unterschiedlichen Gefährdungsarten und Wechselwirkungen geschaffen werden.

Einige von ihnen befinden sich in der oberen Bearbeitungsphase und werden in Kürze in Kraft treten. Die Technischen Regeln „Befähigte Person – allgemeine Anforderungen“ (TRBS 1203) sowie die hierzu gehörenden detaillierten Regeln „Befähigte Personen – Besondere Anforderungen Explosionsgefahr“ (TRBS 1203 Teil 1) und „… - Besondere Anforderungen Druckgefährdung“ (TRBS 1203 Teil 2) wurden bisher im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die geforderte Herangehensweise an die Lösung arbeitsschutztechnischer Probleme auf Basis der schriftlich zu fixierenden und neuen technischen Entwicklungen gerecht werdenden Gefährdungsanalysen verlangt von allen Beteiligten viel Engagement und Kreativität. Die Technischen Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung helfen dabei. Der richtige Umgang mit ihnen bedarf jedoch einiger Gewöhnung. Als Aufsichtspersonen der Unfallkasse haben wir die Aufgabe, den hiermit verbundenen großen Informations- und Beratungsbedarf unserer Mitglieder gerecht zu werden.

Dr. Helmut Jendro
Fachbereich Prävention

Sicherheit im Schwimmbad – Deregulierung im Praxistest

So oder so ähnlich lauten Meldungen, die glücklicherweise nicht allzu oft bei uns eingehen.
Sie machen aber deutlich, dass von den Chlorungsanlagen zur Wasseraufbereitung in Bädern ein erhebliches Gefährdungspotenzial ausgeht. Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger haben aus diesem Grund die Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D 5) erlassen, die bisher sehr detailliert regelt, wie die verschiedenen Chlorungsverfahren sicher anzuwenden sind.
Die derzeit geltende Fassung der UVV „Chlorung von Wasser“ datiert in den wesentlichen Inhalten immer noch aus dem Jahr 1979. Der Stand der Technik hat sich seitdem jedoch erheblich weiterentwickelt. Eine Überarbeitung der UVV war auch nach Meinung vieler Anwender und Hersteller von Wasseraufbereitungstechnik dringend erforderlich geworden.
Das Sachgebiet „Bäder“ des Bundesverbandes der Unfallkassen nahm deshalb gemeinsam mit Bäder- Fachleuten aus den Bundesländern und Kommunen, Vertretern der Gewerkschaft, der Bädergesellschaft und der Industrie diese sehr umfangreiche Aufgabe auf. Schließlich lag die Endfassung einer neuen UVV „Chlorung von Wasser“ vor. Wie im allgemeinen Genehmigungsverfahren festgelegt, wurde sie beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Vorgenehmigung eingereicht.
Eine unüberwindliche Hürde, wie sich zeigte. Der vorgelegte Entwurf wurde nicht vorgenehmigt und zurückverwiesen, da nach Auffassung des BMAS der Regelungsbereich bereits durch das vorhandene staatliche Recht, insbesondere durch die neue Gefahrstoffverordnung sowie durch die Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung abgedeckt sei und so genannte „Doppelregelungen“, Stichwort: „Verschlankung des Arbeitsschutzrechts“ grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig sind.

Also: Deregulierung im Praxistest!
Anwendung der gesetzlichen Regelungen von Gefahrstoff-, Betriebssicherheits- und Arbeitsstättenverordnung im Schwimmbad.

Sicher stecken die genannten staatlichen Vorschriften einen abstrakten rechtlichen Rahmen ab, der bei richtiger Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und der hieraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik Sicherheit und Gesundheitsschutz auf gleichem Niveau schaffen kann. Es stellt sich allerdings die Frage, ob hier in der Praxis der Unternehmer mit seiner Verantwortung und seinem zugewiesenen Entscheidungsspielraum nicht ziemlich allein gelassen wird.

Denn: Der Teufel steckt im Detail.

Gerade im Schwimmbad kommen Chemikalien und Verfahren zum Einsatz, die bei unsachgemäßer Handhabung nicht nur die Beschäftigten in den Bädern, sondern auch Badegäste und Anwohner gefährden.
Deshalb müssen die Einrichtungen und Anlagen in den Bädern hohen Sicherheitsanforderungen genügen.

Nach unseren Erfahrungen vor Ort benötigen die Betriebe die im Entwurf der neu gefassten UVV „Chlorung von Wasser“ enthaltenen konkreten Festlegungen. Nicht zuletzt basieren viele Veränderungen des neuen Vorschriftenentwurfs auf Erfahrungen, die aus Havarien und Unfällen gewonnen wurden.

Deshalb soll das im Entwurf der neu gefassten UVV „Chlorung von Wasser“ zusammengetragene Knowhow erhalten bleiben und den Betrieben zur Verfügung gestellt werden. Allerdings ist das für viele sicher ein Wermutstropfen im untergesetzlichen Reglungsbereich.

Fazit: Eine konkrete Hilfestellung für den sicheren Umgang mit Chlorungsanlagen in Bädern wird auch künftig zur Verfügung stehen und soll in der Praxis den Betrieben helfen, den gesetzlichen Rahmen der bereits genannten staatlichen Arbeitschutzvorschriften rechtssicher nach dem Stand der Technik auszufüllen.
Derzeit, auch darauf soll abschließend noch einmal hingewiesen sein, gilt noch die Unfallverhütungsvorschrift „Chlorung von Wasser“ (GUV-V D5) von 1979 in der Fassung von 1997.

Bernd Mämpel, Fachbereich Prävention

Bilanz zum Amoklauf am Gutenberg-Gymnasium, 26. April 2002

Pünktlich zum Schuljahresbeginn 2005/2006 kehrten Schüler, Lehrer und Schulleitung in das komplett sanierte Schulgebäude am Gutenbergplatz zurück. Fast vier Jahre sind seit dem Ereignis vergangen, welches die Unfallkasse Thüringen vor ein in Deutschland bis heute einmaliges Problem gestellt hat. Ein Rückblick zeigt, dass mit enormen Arbeitsaufwand und unter Einsatz von finanziellen Mitteln alles geleistet wurde, um den Betroffenen zu helfen.

14 Erwachsene und 2 Jugendliche wurden vom Amokläufer getötet, bevor er sich selbst hingerichtet hat. Zeitnah haben Hinterbliebene die ihnen zustehenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wie z. B. Renten und Sterbegelder, erhalten. Teilweise sind psychische Belastungsstörungen bei vielen Betroffenen heute noch vorhanden und Ursache für erhebliche Einschränkungen in der Lebensqualität. Zum derzeitigen Stand hat die Unfallkasse ca. 4,2 Millionen EURO für Leistungen aufgewendet. Davon entfällt der größte Anteil auf Maßnahmen zur psychologischen Betreuung und Behandlung, die für besonders stark Betroffene noch andauern und deren Ende nicht absehbar ist. Mehr als 50 Psychotherapeuten, Fachsupervisoren, beratende Psychologen und Projektleiter haben mit großer Fachkompetenz und sehr viel Engagement das Projekt angepackt und umgesetzt. Auch die Schulleitung hat ihre Unterstützung gegeben. „Erstaunlich ist, dass ein derartiges Ereignis nach 3½ Jahren sowenig chronifizierte Fälle und Dauerrenten zur Folge hat.“, erklärt Dr. Arne Hofmann (Mitglied der DGPT und und einer der Supervisoren im Projekt). Einen aussagekräftigen Vergleich liefern die Zahlen vom Amoklauf in Littleton.

- statistischer Überblick -

	Lehrer	Schüler
Betroffene	47	688
Getötete	14	2
Teilnahme psychologischer Betreuung (Diagnostik 06/2002)	39	635
davon psychisch belastet	51%	46%
Teilnahme psychologischer Betreuung (Diagnostik 03/2003)	27	473
davon psychisch belastet	67%	20%
Teilnehmer Klassenbetreuung	-	440
Teilnehmer Behandlung (Stand 12/2005)	10	30
Teilnehmer Behandlung (Stand 3/2006)	10	15 davon 2 stationär
Dauerrenten	2	2
Zeitrenten (max. 2 Jahre)	19	168
Hinterbliebenenrenten	15	
Therapeuten im Nachsorgeprojekt	56	
Gesamtaufwendungen (bis 12/2005)	**4,2 Mio EURO**	

Haben Sie Interesse an weiterführenden Informationen zum Nachsorgeprojekt?

Wir haben einen detaillierten Abschlussbericht erstellt, der zugleich Promotionsarbeit der verantwortlichen Projektleiterin ist. Auf 400 Seiten können Sie alles Wissenswerte erfahren und diesen für 100 Euro käuflich erwerben.

Jeanette Kranz
Sonderbeauftragte für „Psyche und Trauma“

Wir sind da, bevor Sie uns brauchen. Präventionskampagne der Unfallkassen

Wichtigste Aufgabe aller Unfallkassen ist Präventionsarbeit. Deshalb starten die Unfallversicherungsträger eine Kampagne, bei der Prävention im Mittelpunkt steht. Der Slogan „Wir sind da, bevor Sie uns brauchen.“ wurde vom Grundgedanken „Vorbeugen ist besser als Nachsorgen“ abgeleitet. Ein blaues Warndreieck dient als Symbol der Kampagne. Es stellt sich schützend zwischen die Gefahrensituation und den Betrachter, um auf Risiken hinzuweisen. Drei verschiedene Motive sprechen unsere Versicherten, wie z.B. Schüler, Kinder und Beschäftigte, an.

Der „sichere Schulweg“ ist ein Schwerpunkt der Kampagne, da sich die schwersten Unfälle in diesem Bereich ereignen. „Im Videospiel hast du 5 Leben. Im Straßenverkehr nur 1.“, soll die Schulkinder für dieses Thema sensibilisieren, denn die Straße ist nach wie vor einer der gefährlichsten Bereiche für Kinder und Jugendliche.

Ein weiteres Motiv warnt vor lebensgefährlichen Gefahren und richtet sich an Eltern. „Lassen Sie Ihr Kind nicht hängen!“ Schlüsselbänder, Kordeln und Schnüre können oftmals zur tödlichen Falle werden. Auch wenn Eltern häufig die Gefahr unterschätzen, belegt die Realität andere Fakten. Kinder starben beim Spielen, weil sie mit Kordeln, Schlüsselbändern oder dem Fahrradhelm hängen blieben und sich selbst strangulierten.

„Fitte Mitarbeiter. Fittes Unternehmen.“ - für viele Unternehmen ein Ziel, den Krankenstand zu senken und Gesundheitsförderung zu betreiben. Übergewicht und Herzinfarkt sind Zivilisationskrankheiten, da sich die Menschen zu wenig bewegen. Unsere Gesellschaft wird immer älter und gearbeitet wird immer mehr im Sitzen. Die Kampagne der Gesundheitsförderung wendet sich an ca. vier Millionen Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Sie soll die Versicherten animieren, Prävention in eigener Sache durchzuführen und unterstützt die Unternehmen bei der Umsetzung von Gesundheitsförderung, z. B. Betriebssport.

Weitere Informationen zur Kampagne unter: www.unfallkassen.de

Ein Dankeschön an die Lebensretterinnen

In der Ausgabe Oktober 2005 berichteten wir über den Unfall von zwei Schülern. Sie kamen auf die Idee, Fallschirmspringen zu spielen. Dazu knoteten sie ihre Schals an ein Klettergerät und sprangen ab. Da die angeknoteten Schals zu kurz waren, drohte ihnen die Gefahr des Erstickens. Nur durch das beherzte Eingreifen der Erzieherinnen Liebe und Möller konnten die Schüler gerettet werden. Als Dankeschön lud Geschäftsführerin Renate Müller die Erzieherinnen zu einem Essen ein.

v.l. Renate Müller, Frau Möller, Frau Liebe

Was passiert mit Arbeitsunfällen aus DDR-Zeiten?

Nach dem Einigungsvertragsgesetz werden Arbeitsunfälle, die sich bis Ende 1991 in der ehemaligen DDR ereignet haben (so genannte Altfälle), von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt.

Dies sind die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Träger im öffentlichen Bereich (z. B. Unfallkassen).

Für die Beurteilung der Zuständigkeit und der Entschädigung ist wie folgt zu unterscheiden:

a) Bestandsfälle
Hierbei handelt es sich um Arbeitsunfälle, die zu DDR-Zeiten bereits als solche anerkannt und mit einer laufenden Unfallrente entschädigt wurden. Diese Fälle wurden unter den Unfallversicherungsträgern nach einem bestimmten Schlüssel verteilt. Bei diesem Verteilerschlüssel handelt es sich um das Geburtsdatum (Tag, Monat) der verletzten Person. So ist z. B. die Unfallkasse Thüringen zuständig für Bestandsfälle mit dem Geburtsdatum 28.12. (ab Familienname Pabst) bis 31.12. Ab dem 01.01.1992 gelten für diese Altfälle uneingeschränkt dieselben Vorschriften wie für die neuen Arbeitsunfälle in den neuen Bundesländern.

b) Unfälle, die bis 31.12.1993 erstmals angezeigt wurden
In diesen Übergangsfällen hatte der nach Verteilerschlüssel (galt bis 31.12.1994) zuständige Unfallversicherungsträger zu prüfen, ob der angezeigte Unfall nach DDR-Recht ein Arbeitsunfall war. Zutreffendenfalls war der Unfall auch nach der Wiedervereinigung als Arbeitsunfall anzuerkennen und gegebenenfalls zu entschädigen.

c) Unfälle, die nach dem 31.12.1993 erstmals angezeigt wurden
In diesen Fällen richtet sich die Zuständigkeit bis 31.12.1994 noch nach dem Verteilerschlüssel, ab 01.01.1995 nach der Art des Unfallunternehmens (fachliche Zuständigkeit). Diese Unfälle sind nur dann als Arbeitsunfälle anzuerkennen, wenn es sich sowohl nach DDR-Recht als auch nach dem Recht der RVO (jetzt SGB VII) um Arbeitsunfälle gehandelt hat/hätte.

Die Bearbeitung der unter b) und c) genannten Fälle gestaltet sich heute, 15 Jahre nach der Wiedervereinigung, als besonders zeitaufwändig. Für die Anerkennung als Arbeitsunfall reicht es nicht aus, dass dieser behauptet wird; es muss bewiesen werden, dass sich der Unfall im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignete und den geltend gemachten Gesundheitsschaden verursacht hat. Dabei sind die zuständigen Unfallversicherungsträger auf die Unterstützung vieler Institutionen angewiesen, denn zum Nachweis ist in der Regel Einsicht in alte Unterlagen von Betrieben, Behörden, Archiven, Ärzten, Krankenhäusern usw. erforderlich. Auch Zeugen werden befragt. Nicht selten muss die Anerkennung eines Arbeitsunfalls versagt werden, weil der Nachweis nicht mehr geführt werden kann.

Ingelore Marwede
Fachdienstleiterin

Unfallkasse geht „optischen Weg“

Lange Durchlaufzeiten von Papier, Vorlage der Posteingänge in verschiedenen Fachbereichen und nur Teilansichten von Unfallinformationen stellten die Unfallkasse vor die Frage: „Wie können wir zeitnah arbeiten?“

Wie alles begann

In Verbindung mit einem optischen Archiv wurde bereits seit Juli 2000 mit einem Workflowsystem eines Softwareanbieters im Bereich Zuständigkeit und Beiträge gearbeitet. Ziel des Pilotprojektes war herauszufinden, ob eine optische Bearbeitung im Fachbereich Leistungen und Recht möglich ist. In diesem Fachbereich waren ca. 60 Nutzer einzubinden.

Umfassende Analysen aller Vorgänge führten zum Ergebnis, dass das Projekt realisierbar war. Die Unfallkasse hatte nur die Frage zu klären: Standard- oder Individualsoftware?

Eine Software wird zum Vorteil, wenn sie das Anforderungsprofil erfüllt. Dies ist in der Regel nur bei Individualprogrammierungen kompromisslos möglich. Standardsoftware von der Stange ist häufig mit Funktionen überfrachtet, die nicht benötigt werden und Erweiterungen müssen teuer eingekauft werden. Als Folge können die gesamten Projektkosten des anfänglich günstigeren Standardpaketes die Kosten für eine Individualprogrammierung übersteigen.

Bilden spezielle Prozesse das Alleinstellungsmerkmal eines Unternehmens, so muss sich dieser Differenzierungsfaktor in der Software widerspiegeln und dies erreicht man in der Regel nicht mit Software von der Stange. Dies hat genau den Bedingungen bei der Unfallkasse Thüringen entsprochen.

Personalknowhow im eigenen IT-Bereich und eine schlüssige Gesamtkonzeption gaben im Weiteren bei Geschäftsführung und Selbstverwaltung den Ausschlag für den Einsatz einer Individualsoftware. Die Projektgruppe, bestehend aus Anwendern und EDV, erhielt den Auftrag, das Programm UniDok (Universelles Dokumentenmanagement) zu entwickeln.

Das Ergebnis

UniDok beinhaltet im Kern eine Postfachverarbeitung sowie Workflowkomponenten. Um die Erfassung zu erleichtern, Doppelungen zu vermeiden sowie vorhandene Steuerungen zu nutzen, wurden Schnittstellen (API´s) zum „führenden“ Bearbeitungssystem CUSA der Firma HDP GmbH geschaffen.

Alle Eingangs- und Ausgangsdokumente der Unfallsachbearbeitung werden in ein zentrales Archiv abgelegt, um einen zeitgleichen Zugriff zu ermöglichen. Faktoren wie Personal, Organisation, Technik und Unfallzahlen sind in ein System der zeitnahen Bearbeitung integriert. Motivierte Mitarbeiter bearbeiten Geschäftsprozesse unter Nutzung digitaler Speichermedien.

Durch den Einsatz von Standardformaten und nicht properitärer Software erfüllt UniDok die Anforderungen der digitalen Signatur gemäß § 110 d SGB IV. Die Unfallkasse bedient sich zur Signatur einer virtuellen Poststelle.

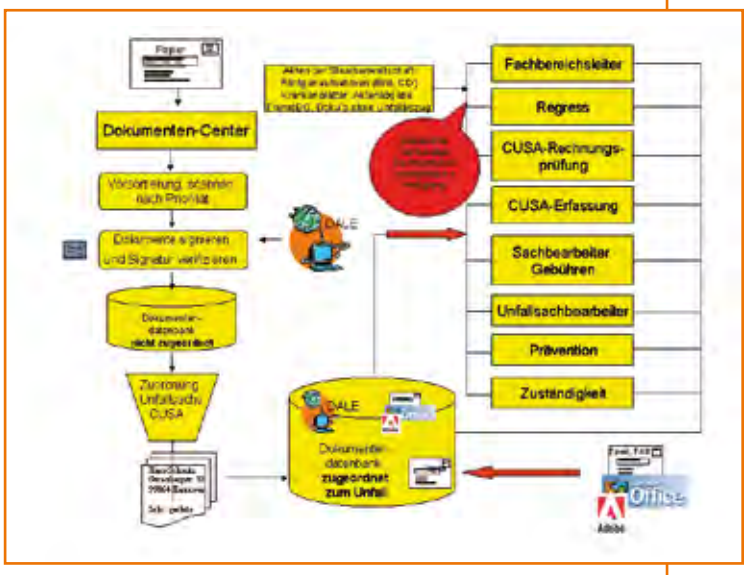

Darstellung künftiges Verfahren – vereinfacht

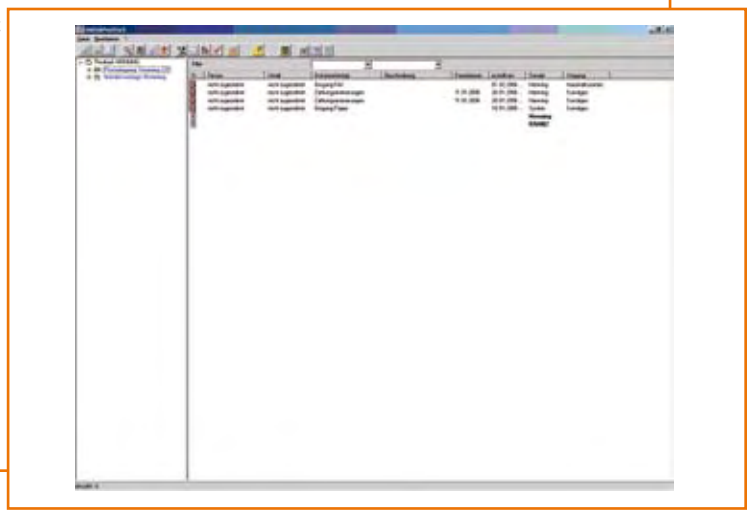

Screenshot UniDok

Kosten und Nutzen

IT- Investitionen helfen Geschäftsprozesse zu verbessern und neu zu gestalten. Sie dürfen nicht zum Kostentreiber werden und müssen einen Return on Investment (ROI) nachweisen.

Die Gesamtinvestition UniDok für Hard- und Software hat 290.000 Euro betragen. In der Gesamtbetrachtung wird die Investition spätestens nach vier Jahren den ROI erreicht haben. Sie amortisiert sich durch Einsparungen jährlicher Personalkosten (altersbedingtem Ausscheiden und keine Wiederbesetzung in der Registratur) und sächlicher Kosten, z. B.:

- Wegfall der Papier-Aktenausfertigung,
- Ersatzinvestitionen in Etikettendrucker entfallen,
- Wegfall der Aktenumschläge.

Einsparungen im Bereich Rehabilitation und Entschädigung lassen sich erzielen, indem Sachbearbeiter „taggleich“ über Akten verfügen. In die Steuerung der Heilbehandlung kann früher als bisher eingegriffen werden.

Zusammenfassend zu UniDok …

… verkürzt Such- und Bearbeitungszeiten.
… sichert kundenorientierte Betreuung, indem Anfragen zu Unfällen sofort beantwortet werden können.
… garantiert ein hohes Maß an Datensicherheit, durch elektronische Signatur.
… spart Personal- und Sachkosten ein.

Marco Peters
Fachbereichsleiter Verwaltung

Verabschiedung in den Ruhestand

Am 13. April 2006 verabschieden wir unseren langjährigen Kollegen Volker Baumbach.
Als Sicherheitsingenieur ist er in Thüringen bekannt. 14 Arbeitsschutztage, Messen und Veranstaltungen begleitete Volker Baumbach. Jederzeit unterstützte er mit Rat und Tat unsere Mitgliedsunternehmen, Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragten. Er war ein wichtiges Bindeglied zwischen Unfallkasse und Arbeitsschutzexperten an der Basis.

Ver- und Entsorgung von Bargeld aus Geldautomaten im Kundenbereich

Die Sicherheit der Beschäftigten einer Geschäftsstelle bei der Ver- und Entsorgung von Bargeld aus Geldautomaten wird durch die Einhaltung der relevanten Forderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“ gewährleistet. So darf der Ver- und Entsorgungsbereich von Bankautomaten weder für kundenbediente noch für andere Automatenarten während des Zeitpunkts der Beschickung und Entsorgung öffentlich nicht zugänglich sein. Ebenso darf zu diesen Zeitpunkten kein Einblick in den Wertebereich von außen möglich sein. Festgeschrieben sind diese Forderungen in den §§ 19 und 34 der Unfallverhütungsvorschrift „Kassen“. Diese Forderung kann z. B dadurch erfüllt sein, wenn die Ver- und Entsorgung der Automaten erst nach Schalterschluss erfolgt.

Die Tätigkeit der Ver- und Entsorgung der Automaten wird häufig von vertragsgebundenen Sicherheitsdiensten realisiert. Für diese Unternehmen gilt die UVV „Kassen“ nicht. Sollten die Mitarbeiter ihre Tätigkeit sehr leichtfertig vollziehen, hat die Sparkasse die Pflicht, an den Leiter des Sicherheitsdienstes heranzutreten und eine Besserung zu verlangen. Es gilt für diese Dienste eine eigene Vorschrift, die sowohl den Geldtransport als auch dessen Übergabe regelt. Sie regelt u. a., dass Geldtransporte in öffentlich zugänglichen Bereichen im Normalfall von mindestens zwei Personen durchgeführt werden müssen, von denen eine die Sicherung übernimmt.

Befinden sich die Ver- und Entsorgungsschächte der Geldautomaten im öffentlich zugänglichen Bereich, besteht auch für das Personal der Geschäftsstelle und die Kunden im Falle einer Beschickung oder Leerung der Behältnisse durch Dritte ein erhöhtes Gefährdungspotential. Im Falle einer Bedrohung der Mitarbeiter der Sicherheitsdienste durch Täter sind auch andere sich in der Geschäftstelle befindenden Personen zumindest mittelbar betroffen. In der Gefährdungsanalyse muss dies mit Berücksichtigung finden. Als Maßnahmen zur Verringerung dieser Gefährdung sind folgende Möglichkeiten denkbar:

- Geldautomaten und Behältnisse nur so aufstellen bzw. umstellen, dass deren Öffnungsmöglichkeit für den Wertebereich nicht öffentlich zugänglich (zum Betreten sollte möglichst kein Durchgang durch den Kundenbereich erfolgen müssen) sind,
- die Ver- und Entsorgung der Automaten mit den Sicherheitsdiensten vertraglich so regeln, dass dies nur außerhalb der Öffnungszeit der Geschäftstelle geschieht,
- kurzfristiges Schließen der Geschäftstelle und Verhinderung des Einblickes während dieser Transaktionen,
- sollten alle Möglichkeiten kurzfristig nicht realisierbar sein, ist mit den Sicherheitsdiensten zu vereinbaren, dass die Ver- und Entsorgung in unregelmäßigen Abständen durchgeführt wird.

Mit den genannten Möglichkeiten werden das Überfallrisiko und die Gefährdung der mittel- und unmittelbar Beteiligten vermindert.

Dr. Helmut Jendro
Fachbereich Prävention

Damit das Grillfest nicht zur brennenden Gefahr wird

Ab April lädt ein schöner Tag oder Abend ein, die Grillsaison zu eröffnen. Grillen im Garten oder auf der Terrasse zählt zu den beliebtesten Freizeitbeschäftigungen. Leider passieren jährlich zwischen drei bis vier Tausend Unfälle, bei denen Menschen schwerste Verbrennungen erleiden. Damit das Grillfest ein Vergnügen bleibt, sollte schon bei der **Anschaffung des Grillrostes auf das Zeichen „sicherheitsgeprüft“ geachtet werden**. Dieses garantiert, dass das Gerät kippsicher steht und frei von scharfen Kanten ist. Auch die Auswahl der Holzkohle ist nicht unerheblich. Hochwertige Ware erkennt man am Prüf- und Überwachungszeichen DIN 51749. Bevor mit dem Grillen begonnen wird, ist der Grillrost auf einen festen Untergrund zu stellen. Am besten eignen sich Steinplatten, Pflastersteine oder ebener Rasen. Die Aufstellung des Grills sollte selbstverständlich im Freien erfolgen. Auf keinen Fall ist er unter einem Sonnenschirm zu platzieren. Ausreichende Abstände zu brennbaren Materialien, wie Büsche, Hecken, Wände oder Dekorationen, sind ebenfalls einzuhalten. Um den Grill anzufeuern, gibt es verschiedene Anzündhilfen, wie z. B. feste oder flüssige Grillanzünder.
Sie verpuffen oder explodieren nicht und hinterlassen keine Geschmacksspuren. Brennspiritus oder Benzin dürfen niemals zum Anzünden verwendet werden, da es zu Verpuffungen kommen kann.

Auf keinen Fall brennbare Flüssigkeiten in die vorhandene Glut gießen!
Dadurch kann eine unberechenbare Stichflamme entstehen, die sogar den Behälter entzündet.

Besonders ist auf die Sicherheit von Kindern zu achten. Feuer und Glut ziehen die Kleinen magisch an, sodass sie meistens zu nah

am Grill stehen. Im Falle eines Unfalles kann es zu schweren Verbrennungen im Gesicht kommen. Die Glut reizt Kinder oftmals, hineinzugreifen oder mit Gegenständen zu stochern. **Deshalb müssen Kinder vom Grill ferngehalten werden!**

Ist das Feuer entfacht, kommen weitere Gefahren dazu. Ein Stück Holzkohle könnte verwehen oder die Idee entsteht, dass am anderen Ende des Gartens der Grill einen besseren Luftzug hat. Nur wenn der Grill kalt ist, kann ein gefahrloser Transport an einen anderen Standort erfolgen. Ansonsten muss er am auserwählten Standort stehen bleiben.

Das Grillgut sollte stets beaufsichtigt werden, da herabtropfendes Fett schnell zu einem Brand führen kann. Verbrennungen durch spritzendes Fett können ebenso entstehen und schmerzhaft sein. Schutz davor bietet eine geeignete Grillausrüstung aus dem Fachhandel, z. B. Grillschürze, Handschuhe und geeignetes Besteck.

Zu einem Gartenfest mit kulinarischen Köstlichkeiten vom Grill gehört natürlich ein zünftiges Bier. Meistens bleibt es nicht bei dem Einen und Alkohol wird in Mengen konsumiert. Schon kommt der Leichtsinn ins Spiel und Nacharbeiten, die zum Grillen dazugehören werden, schnell vergessen. Zum Beispiel das **die Restglut mit Sand gelöscht werden sollte**. Anschließend muss abgelöschtes Brennmaterial abkühlen und ist nicht in einen Behälter mit brennbarem Inhalt zu entsorgen. Insbesondere nicht in die Kunststoffmülltonne.
Zu späterer Stunde darf eine stimmungsvolle Atmosphäre nicht fehlen. Dazu werden Fackeln aufgestellt, Kerzen und Teelichter angezündet und vielleicht ein Feuerchen entfacht. Auch diese sind nicht frei von Gefahren. Beachten Sie bitte, Kerzen auf einen geeigneten Untergrund zu stellen und eventuell Gläser für Teelichter zu verwenden. Halten Sie immer einen Wasserkübel oder tragbaren Feuerlöscher bereit, damit es nicht zu einem Notfall kommt und die Feuerwehr einen schön geplanten Grillabend beenden muss.

Stephanie Robus
Fachbereich Prävention

Herr M. aus Erfurt fragt:

Entsprechend § 6 Bildschirmarbeitsverordnung ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Beschäftigten für die Bildschirmtätigkeit geeignete Sehhilfen zur Verfügung zu stellen.
Aber wonach wird das bemessen? Geht man nur nach dem Fragekatalog - Anforderungen für Bildschirmarbeitsplätze.
Wie verhält es sich, wenn derjenige schon Brillenträger ist?
Gleichzeitig würde mich interessieren, ob diese Brille dann speziell gekennzeichnet ist, um sie zu unterscheiden. Wie ist der Kostenpunkt im Falle einer Erstattung und wo finde ich diese Festschreibungen?

Volker Baumbach, Fachkraft für Arbeitssicherheit, antwortet:

Entscheidend ist die **Bildschirmarbeitsverordnung**. Der Arbeitgeber ist nach **Arbeitsschutzgesetz** verpflichtet, gefährdungsfreie Arbeitsplätze abzusichern, damit keine Verschlechterung der Sehleistung eines Arbeitnehmers eintritt. Dabei ist unwichtig, ob er bereits Brillenträger ist oder nicht!
Was Prüfung und **Notwendigkeit für eine Sehhilfe für Bildschirmarbeit** angeht, ist zusätzlich in der Unfallverhütungsvorschrift **„Arbeitsmedizinische Vorsorge“** geregelt.
Arbeitsmediziner oder vertraglich gebundene Betriebsärzte untersuchen **nach berufsgenossenschaftlichem Grundsatz G 37 – 1** auf Verlangen des Arbeitnehmers.
Wer diese Untersuchung ablehnt, hat kein Recht auf eine vom Betrieb finanzierte Bildschirmarbeitsplatzbrille, so klar kann das in einer **Betriebsvereinbarung** stehen.

Im Unternehmen sollte diese Betriebsvereinbarung „Bildschirmarbeitsplatzbrille“ zwischen Personalrat und Unternehmensleitung abgeschlossen werden.
Bei Notwendigkeit einer Bildschirmarbeitsplatzbrille ist nach Untersuchung durch den Betriebsarzt eine Gegenprüfung durch den Augenarzt vorgesehen. Diese Spezialuntersuchung nach G 73 – 2 ist vom Unternehmer/Arbeitgeber zu bezahlen, da es für die Entscheidungsfindung nötig ist.
Das Unternehmen hat anteilig den Teil der Brille zu zahlen, der dem betrieblichen Verwendungszweck dient. Da bei dieser Problematik der Streit über Brillengestelle, Gläserarten und Schliffarten ausufert, empfiehlt die Unfallkasse Thüringen einen Festbetrag in der Betriebsvereinbarung festzulegen.

Die für Nahsehen, Bildschirmentfernung und für die Ferne geschliffene Brille kann auch im privaten Bereich verwendet werden.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat am 7.November 2005,
„Gemeinsame Hinweise des Thüringer Innenministeriums, des Thüringer Finanzministeriums und des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit zur Kostenerstattung für Sehhilfen (Bildschirmbrillen), die ausschließlich für die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen erforderlich sind, herausgegeben.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8504 „Informationen für die Erste Hilfe bei Einwirken gefährlicher chemischer Stoffe“
Diese liegt in einer aktualisierten Fassung vor.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8631 „Organisation des Arbeitsschutzes - Grundlagen zur Integration des Arbeitsschutzes in die Organisation“
Sicherheit und Gesundheitsschutz sollten selbstverständliche Bestandteile der Organisation sein.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8521 „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Abwasserbereich“
Hierbei handelt es sich um eine Aktualisierung der GUV-I 8524 auf Basis des gegenwärtigen Standes der Sicherheitstechnik und der aktuellen Gesetzgebung.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 506 Th „Wir über uns“
Mit diesem Faltblatt informiert die UKT in kurzer Form über ihre gesetzlichen Grundlagen.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 8627 „Seilarbeit im Forstbetrieb“
Informationen über Seilarbeit mit Umlenkzug im Forstbetrieb. Die GUV-I 8627 wurde mit der GUV-I 8526 „Seilendverbindungen an Windenseilen der Forstwirtschaft“ zusammengeführt.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 1/111 „Sicherheitsregeln für Bäder"
Sie geben den Stand der Sicherheitstechnik zum Zeitpunkt des Erscheinens wieder und werden angewendet bei Bau, Ausrüstung und Betrieb von Hallen- und Freibädern sowie medizinischen Bädern.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“
Diese Sicherheitsregel ist eine vollständige Überarbeitung der bisherigen GUV-R 199.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-R 190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“
Die UVV „Grundsätze der Prävention“ GUV-V A1 wird hinsichtlich der Benutzung von Atemschutzgeräten erläutert.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-G 960 „Bestätigung nach § 5 Abs. 4 der UVV “Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
Hierbei handelt es sich um einen Vordruck für diese Bestätigung.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 607 „Stehleitern“
Hier handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die BGI 607. Die Prüfliste Leitern wurde durch das neue Leiternkontrollblatt ersetzt.

Schüler- Unfallversicherung
GUV-SI 8483 Th „Raumakustik in Kindertageseinrichtungen und Schulen“
Faltblatt im Rahmen der Lärmbekämpfung mit Hinweisen zur Verbesserung der Raumakustik.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-I 637 „Podestleitern“
Hinweise bezüglich Anforderungen zur Standsicherheit und sicheren Begehbarkeit der oft verwendeten Podestleitern werden gegeben.

Allgemeine Unfallversicherung
GUV-G 9102 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“
Dieser Grundsatz wurde entsprechend der europäischen und deutschen Normung überarbeitet und aktualisiert.

Schüler- Unfallversicherung
GUV-SI 2 Th „Aufkleber - Nicht an den Korb hängen!“
Für Spielplätze und Turnhallen!

Hinweis:
Alle Druckschriften können Sie unter www.ukt.de (Menüpunkt: Service/Infomaterial) recherchieren und herunterladen oder bei der Unfallkasse Thüringen bestellen.

Lassen
Sie Ihr Kind
nicht hängen!